



Vereinigung christlicher Lehrerinnen und Lehrer
an höheren und mittleren Schulen Österreichs
Bundesverband

Bundesobmann: Mag. Walter Jahn
1090 Wien, Harmoniegasse 8/19
vcl-oe@aon.at

An das
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

343
of
dau Ref.
Wien, am 14. Oktober 2005

Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung christlicher Lehrerinnen und Lehrer an höheren und mittleren Schulen Österreichs (VCL), Bundesverband, übermittelt in offener Frist ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf (GZ BMBWK 12.660/0027-III/2/2005).

Schulorganisationsgesetz

§§ 8a, 9, 10 und 14:

Die VCL-Österreich begrüßt diese Maßnahmen zur sprachlichen Förderung, fordert aber gleichzeitig die Ausweitung entsprechender Maßnahmen auf die fünfte Schulstufe. Besonders in städtischen Gebieten gibt es zahlreiche begabte Schüler/innen, die auch noch in der ersten Klasse AHS intensiver sprachlicher Förderung bedürfen.

§ 36:

"Mit besonderer Berücksichtigung von ... Bildungsinhalten" soll "mit ~~spezifisch~~ ... Bildungsinhalten" ersetzen, weil dadurch zum Ausdruck kommt, dass auch die Bildungsinhalte der jeweils anderen Formen wichtig sind.

§ 39:

Wir fordern - im Sinne einer Qualitätssteigerung - die Stundenanzahl der AHS-Oberstufe näher an das in den BHS übliche Ausmaß heranzuführen. In der subsidiären Stundentafel sollen in *allen* Klassen der AHS-Oberstufe die vorgesehenen Gegenstände mit wenigstens zwei Wochenstunden angesetzt werden.

Schulzeitgesetz

§§ 5 und 6 (betrifft auch § 23 Abs. 1 SchUG):

Wir unterstützen das Anliegen, die Zeit des Unterrichtsjahres möglichst effizient zu nutzen und Leerläufe zu vermeiden. Gleichzeitig lehnen wir die Verlegung der Wiederholungsprüfungen in die letzte Ferienwoche ab, auch weil dies eine Erhöhung der Arbeitszeit der Lehrer/innen bedeuten würde, und erinnern in diesem Zusammenhang an die Ergebnisse der Arbeitszeitstudie 2000.

Eine effiziente Nutzung des Unterrichtsjahres ist *mindestens* ebenso gut möglich, wenn

- die Klassen des nächsten Schuljahres schon Anfang Juli konstituiert werden können, da alle Schüler/innen ohne Aufstiegsberechtigung mit fixen Prozentsätzen - den Erfahrungen der letzten Schuljahre entsprechend - als Wiederholer bzw. als Aufsteiger gerechnet werden,
- am Montag und Dienstag der ersten Schulwoche - neben der Durchführung der Wiederholungsprüfungen - alle für einen uneingeschränkten Beginn des Unterrichts notwendigen organisatorischen Vorbereitungen erledigt werden, so dass z.B. alle Schüler/innen die Schulbücher, die Ausweise für die Schülerfreifahrt und den Stundenplan erhalten, und
- am Mittwoch der Unterricht nach dem regulären Stundenplan beginnt - mit allen Schulbüchern und frei von organisatorischen Belastungen.

(Zur effizienten Nutzung des Unterrichtsjahres siehe auch den Vorschlag zu einer Änderung der LB-VO § 2 Abs. 8 bei der Stellungnahme zu § 11 Abs 1 und § 12 Abs. 1 SchUG.)

Schulunterrichtsgesetz

§ 5:

Die Ermächtigung des Schulgemeinschaftsausschusses, Reihungskriterien festzulegen, soll im Gesetz selbst festgehalten werden - nicht in einer später zu erstellenden Verordnung. Für den Fall, dass ein Schulgemeinschaftsausschuss keine Reihungskriterien erstellt, sollen subsidiäre Kriterien festgelegt werden

§ 10:

Der endgültige Stundenplan kann erst dann erstellt werden, wenn die Frist zur Abmeldung vom Religionsunterricht verstrichen ist. Erfahrungsgemäß reduziert sich das Ausmaß des Religionsunterrichts in einigen Klassen durch Abmeldungen auf eine Wochenstunde, was dann im Stundenplan berücksichtigt werden muss. Ein "Ausweg", den wir entschieden ablehnen, wäre es, Religionsunterricht aus diesen Gründen vermehrt in Randstunden oder gar am Nachmittag anzusetzen.

§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1:

Wir begrüßen die für § 11 vorgeschlagene Änderung ausdrücklich im Interesse der Planungssicherheit, fordern aber eine parallele Regelung in § 12. Die rechtzeitige Wahl muss auch die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung einschließen.

§ 11 Abs. 6a:

Gemäß der vorgeschlagenen Regelung wären alle Schüler/innen, die eine Klasse wiederholen, auf Antrag von der Teilnahme an den bereits positiv beurteilten Gegenständen zu befreien. Wir lehnen diese Änderung entschieden ab, da sie die Integration dieser Schüler/innen in ihre neuen Klassen erschwert und nicht zu bewältigende Aufsichtsprobleme schafft.

§ 12 Abs. 2 und 3:

Wir begrüßen die Streichung von Abs. 2, sprechen uns aber für die Beibehaltung von Abs. 3 aus. Wenn ein negativer Jahresabschluss droht, soll die Klassenkonferenz weiterhin die Möglichkeit haben, Schüler/innen aus Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen herauszunehmen. Die Bestimmung wird zurzeit selten, dann aber aus guten Gründen angewandt.

Bei Streichung von Abs.2 ist auch die Verordnung vom 25. Juli 1977, BGBl. Nr. 438, über die Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, mangels rechtlicher Grundlage außer Kraft zu setzen.

§ 19 Abs 3a:

Das Frühwarnsystem kann erst nach Vorliegen ausreichender Beobachtungen sinnvoll angewandt werden. Daher schlagen wir die folgende Ergänzung vor

"Wenn die Leistungen des Schülers **nach Ablauf der ersten zwölf Wochen eines Unterrichtsjahres ...**"

§ 20 Abs. 6:

Da viele Schüler/innen am Samstag nicht in der Schule sind, sollen die Klassenkonferenzen bereits am Donnerstag stattfinden, damit die Bescheide am Freitag ausgegeben bzw. - bei Fehlen des Schülers - versandt werden können. Für die meisten betroffenen Familien brächte dies den Vorteil, über das Wochenende die weitere Vorgangsweise beraten zu können.

Im Sinne einer effizienten Nutzung des Unterrichtsjahres soll es erlaubt sein, bis zum Tag unmittelbar vor den Beurteilungskonferenzen Leistungsfeststellungen durchzuführen (**LB-VO § 2 Abs. 8**)

§ 26a:

Das Überspringen der ersten Klasse AHS soll nicht möglich sein, da es ein zu großes Risiko für die weitere Schullaufbahn des Schülers darstellt.

§ 27:

Es soll weiterhin möglich sein, etwa im Fall einer langen Krankheit oder eines Auslandsaufenthalts, eine Klasse freiwillig zu wiederholen.

§ 36a Abs. 2 zweiter Satz:

Dazu muss bemerkt werden, dass zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres die Form der Reifeprüfung noch nicht gewählt wurde. Die geplante Bestimmung ist daher nicht umsetzbar.

§ 37:**Vorgeschlagene Änderung:**

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder **in Summe** nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt **oder nicht beurteilt** wurden; sofern es sich **bei den mit "Nicht genügend" beurteilten Klausurarbeiten hiebei** ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit "nicht bestanden" festzusetzen.

(6) Wurden Prüfungsgebiete der Klausurprüfung wegen gerechtfertigter Verhinderung nicht beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt,

1. ...

2. zu allen mündlichen Teilprüfungen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen, anzutreten.

...

Z 2 findet nicht Anwendung, wenn der Prüfungskandidat in Summe mehr als zwei mit "Nicht genügend" beurteilte oder nicht beurteilte Klausurarbeiten aufweist. In diesem Fall ist der Prüfungskandidat berechtigt, die Klausurprüfung in einem späteren Prüfungstermin fortzusetzen.

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen § 6a wird verhindert, dass Kandidaten darauf spekulieren, nach zwei misslungenen Klausurarbeiten die Klausurprüfungen abbrechen und trotzdem zu den mündlichen Teilprüfungen antreten zu können.

Es entsteht kein gravierender Nachteil für während der Klausurprüfung erkrankte Kandidaten, da auch schon jetzt die Reifeprüfung nicht im jeweiligen Termin abgeschlossen werden kann - die von den nicht abgelegten Klausuren betroffenen Gegenstände können auch jetzt erst in einem späteren Termin abgeschlossen werden.

§ 38 Abs. 4:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung.

§ 57 Abs. 5:

Bei aller Wertschätzung der Schulpartnerschaft sprechen wir uns gegen die Teilnahme von Schüler- oder Elternvertretern bei Beurteilungskonferenzen sowie bei Konferenzen über die Festlegung von Verhaltensnoten aus, da in der Praxis die gebotene Verschwiegenheit bei Schüler- oder Elternvertretern nicht umfassend garantiert werden kann, womit der Informationsaustausch an Offenheit und damit letztlich an Qualität verliert.

Der in zahlreichen schulrechtlichen Bestimmungen verwendete Begriff "Klassenkonferenz" soll weiterhin im Schulunterrichtsgesetz definiert werden (Abs.2: "... bilden ... die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstands die Klassenkonferenz").

§ 64:

Die Formulierung "Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener [sic] Entscheidungsbefugnissen" (Abs. 2)" soll gestrichen werden, da unklar ist, was damit gemeint ist.

Für den Fall, dass der Schulgemeinschaftsausschuss keine Geschäftsordnung beschließt, soll eine subsidiäre Regelung vorgesehen werden.

Es soll dem Gremium selbst überlassen bleiben, welche Ausschüsse es einrichtet. § 64 Abs. 8 letzter Satz soll daher gestrichen werden.

§ 71 Abs. 2:

Die Verkürzung der Berufungsfrist wird ausdrücklich begrüßt.

§ 75:

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse muss nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Außerdem darf bezweifelt werden, dass es eine Verwaltungsvereinfachung darstellt, wenn statt einer einzigen neun Kommissionen eingerichtet werden.

(Diese Stellungnahme wird gleichzeitig elektronisch an be gutachtung@bmbwk.gv.at gesandt und in 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übergeben.)

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN
ÖSTERREICHS (VCL)
MAG. WALTER JAHN
1090 WIEN, HARMONIEGASSE 8/19



Mag. Walter Jahn, Bundesobmann